



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantionali di assicurazione antincendio

# BRANDSCHUTZREGLEMENT

## Anerkennungsverfahren

© Copyright 2010 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Bestimmungen aus der Brandschutznorm sind im Brandschutzreglement grau hinterlegt.

Die aktuelle Ausgabe dieses Brandschutzreglementes finden Sie im Internet unter <http://www.praever.ch>

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
2.1	Begriffe	4
2.2	Inverkehrbringen	4
2.3	Anwenden	4
<b>3</b>	<b>Anerkennung von Brandschutzprodukten</b>	<b>4</b>
3.1	Voraussetzungen	4
3.2	Verfahren	5
3.3	Qualitätsmanagement	5
3.4	Anerkennungsausweis	5
3.5	Anerkennungszeichen	5
<b>4</b>	<b>Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen</b>	<b>5</b>
4.1	Allgemeines	5
4.2	Voraussetzungen	6
4.2.1	Organisation	6
4.2.2	Fachpersonen	6
4.2.3	Musteranlagen	6
4.2.4	Qualitätsmanagement	6
4.3	Verfahren	7
4.4	Anerkennungsausweis	7
<b>5</b>	<b>Publikation von Anerkennungen</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Widerruf von Anerkennungen</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Vertraulichkeit</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Werbung</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Gebühren</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Rechtsmittelverfahren</b>	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>8</b>
<b>Anhang</b>		<b>9</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieses Brandschutzreglement regelt das Verfahren zur Anerkennung von Brandschutzprodukten und von im Brandschutz tätigen Fachfirmen.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Begriffe

1 **Anerkennung VKF:** Hoheitlicher Akt der Brandschutzbehörde, Brandschutzprodukte und im Brandschutz tätige Fachfirmen bezüglich ihrer Anwendbarkeit und Eignung nach den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (Brandschutzvorschriften) her zu beurteilen und zu anerkennen.

2 **Akkreditierung:** Bescheinigung der Fähigkeit einer Konformitätsbewertungsstelle, nach anerkannten Anforderungen zu prüfen, zu überwachen oder zu zertifizieren.

3 **Notifizierung:** Bescheinigung der Fähigkeit einer Konformitätsbewertungsstelle, nach europäisch anerkannten Anforderungen zu prüfen, zu überwachen, zu zertifizieren oder zuzulassen.

4 **Konformitätsbescheinigung:** Bescheinigung in welcher eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle schriftlich bestätigt, dass ein Produkt mit einer bestimmten europäisch harmonisierten Norm übereinstimmt und in Verkehr gebracht werden kann.

5 **Zertifikat:** Bescheinigung, welche nach den Regeln eines Zertifizierungssystems ausgestellt wird, um Vertrauen zu schaffen, dass ein eindeutig beschriebenes Produkt, mit einer bestimmten Norm oder einem anderen normativen Dokument konform ist.

6 **Europäische Technische Zulassung:** Bescheinigung, in welcher eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle schriftlich bestätigt, dass ein Produkt für das keine europäische harmonisierte Norm vorliegt, oder das wesentlich von einer harmonisierten Norm abweicht, in Verkehr gebracht werden kann.

### 2.2 Inverkehrbringen (siehe Anhang)

Der Bund ist zuständig für das Inverkehrbringen von Bauprodukten sowie für die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen.

### 2.3 Anwenden

1 Die Brandschutzbehörde entscheidet über die Anwendung von Brandschutzprodukten und die Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen.

2 Sie stützt sich dabei auf das Schweizerische Brandschutzregister der VKF, auf Prüfnachweise und Zertifikate akkreditierter Prüf- und Zertifizierungsstellen oder auf Konformitätsnachweise.

3 Die VKF führt im Auftrag der Brandschutzbehörden das Anerkennungsverfahren für Brandschutzprodukte und Fachfirmen durch.

## 3 Anerkennung von Brandschutzprodukten

### 3.1 Voraussetzungen (siehe Anhang)

1 Produkte, für welche europäisch harmonisierte Normen bestehen, werden aufgrund von Konformitätsbescheinigungen, Zertifikaten akkreditierter und notifizierte Konformitätsbewertungsstellen anerkannt.

2 Wenn für Produkte keine europäisch harmonisierten Normen bestehen, oder wenn Produkte nur auf dem schweizerischen Markt angeboten werden, genügt für deren Anerkennung ein Prüfbericht oder Gutachten einer von der VKF anerkannten Stelle.

3 Die für die einzelnen Produktgruppen anerkannten Prüfbestimmungen werden von der VKF in einem laufend aktualisierten Verzeichnis publiziert.

### **3.2 Verfahren**

1 Der Gesuchsteller reicht der VKF einen Anerkennungsantrag, mit einer Konformitätsbescheinigung, einem Zertifikat, einem Prüfbericht oder einem Gutachten von einer anerkannten Stelle ein. Die VKF kann zusätzlich eine technische Dokumentation verlangen.

2 Bevor die VKF eine Anerkennung ausstellt, führt sie bei den Brandschutzbehörden ein Vernehmlassungsverfahren durch.

### **3.3 Qualitätsmanagement**

1 Der Gesuchsteller hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass sein Produkt die brandschutztechnischen relevanten Anforderungen jederzeit erfüllt. Die Behebung allfälliger Beanstandungen ist lückenlos zu dokumentieren und der VKF auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2 Änderungen am Produkt sowie Änderungen der Produkte- oder Firmenbezeichnung sind innert Monatsfrist der VKF schriftlich zu melden. Sie entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

### **3.4 Anerkennungsausweis**

1 Sind alle Anforderungen erfüllt, wird dem Gesuchsteller eine auf seinen Produktnamen ausgestellte Anerkennung abgegeben. Diese legt den Anwendungsbereich fest.

2 Die Gültigkeitsdauer der Anerkennung ist auf maximal 5 Jahre befristet.

3 Für Verlängerungen gelten wiederum die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.1.

### **3.5 Anerkennungszeichen**

1 Das Anerkennungszeichen der VKF bescheinigt, dass ein anerkanntes Produkt die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt und angewendet werden kann. Es darf nur an Produkten angebracht werden, die über eine Anerkennung verfügen.

2 Die VKF bestimmt, bei welchen anerkannten Brandschutzprodukten ein dauerhafter Hinweis mit einem Anerkennungszeichen anzubringen ist.

## **4 Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen**

### **4.1 Allgemeines** (siehe Anhang)

1 In den Brandschutzvorschriften geforderte oder von der Brandschutzbehörde als Kompensation verordnete Anlagen und technische Einrichtungen müssen grundsätzlich durch Fachfirmen geplant, erstellt und in Stand gehalten werden. Die Brandschutzvorschriften legen fest, wenn diese Arbeiten nur durch Firmen welche über eine gültige Anerkennung der VKF verfügen, ausgeführt werden dürfen. Bei freiwillig erstellten Anlagen und technischen Einrichtungen entscheidet die Brandschutzbehörde über deren Anerkennung.

2 Die Anerkennung von Fachfirmen für die Planung umfasst die Projekt- und Ausführungsplanung sowie die Fachbauleitung.

3 Die Anerkennung von Fachfirmen für die Errichtung umfasst die Projekt- und Ausführungsplanung, Erstellung und Instandhaltung.

4 Die für die einzelnen Fachfirmen gültigen Anerkennungsbestimmungen werden von der VKF in einem laufend aktualisierten Verzeichnis publiziert.

## **4.2 Voraussetzungen**

### **4.2.1 Organisation**

1 Anerkannte Fachfirmen müssen über ausreichende personelle, materielle und finanzielle Mittel verfügen, um die Verantwortung als Planer / Errichter übernehmen zu können.

2 Anerkannte Fachfirmen für die Errichtung müssen zusätzlich über eine leistungsfähige und zuverlässige Instandhaltungsorganisation mit entsprechender Einrichtung und Ersatzteilen verfügen. Sie müssen die vorgeschriebenen Instandhaltungsarbeiten ordnungsgemäss durchführen und Störungen an Anlagen innerhalb von 24 Stunden beheben können.

### **4.2.2 Fachpersonen** (siehe Anhang)

1 Voraussetzungen, Ausbildung und Prüfung zur Erlangung eines Zertifikates für Fachpersonal sowie die Weiterbildung müssen auf den gültigen Brandschutzvorschriften basieren.

2 Anerkannte Fachfirmen müssen pro Standort (Hauptsitz, Filiale, Zweigstelle usw.) nachweisen können, dass sie über Mitarbeiter mit einem gültigen VKF-Zertifikat als Fachperson im entsprechenden Fachgebiet verfügen.

### **4.2.3 Musteranlagen** (siehe Anhang)

1 Voraussetzung für die Anerkennung einer neuen Fachfirma für die Planung / Errichtung von technischen Brandschutzeinrichtungen ist die vorgängige Projektierung / Errichtung von Musteranlagen.

2 Die Anzahl, Anforderungen und der Umfang von Musteranlagen werden in einem laufend aktualisierten, publizierten Verzeichnis aufgeführt. Der Entscheid über die Eignung als Musteranlage liegt bei der VKF.

3 Die Projektierung / Errichtung einer Musteranlage bedarf vorgängig der Einwilligung der Brandschutzbehörde.

4 Die Planung einer Musteranlage wird durch die VKF zusammen mit der Brandschutzbehörde beurteilt.

5 Die Musteranlage wird durch die Brandschutzbehörde in Begleitung der VKF abgenommen.

### **4.2.4 Qualitätsmanagement**

1 Die Fachfirma muss ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System (QM-System, z.B. ISO 9001) unterhalten, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der Anlagen und Einrichtungen angemessen ist. Insbesondere sind die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und die Weiterbildung des Personals sicherzustellen.

2 Die Fachfirma verpflichtet sich mit dem QM-System insbesondere:

a die Brandschutzvorschriften der VKF einzuhalten;

b die Weiterbildung des Personals sicherzustellen;

c alle für die Anerkennung der Firma relevanten Veränderungen der VKF innert Monatsfrist schriftlich zu melden;

- d bei Einstellung der Aktivitäten die VKF frühzeitig über die vorgesehene Weiterführung der Instandhaltungsarbeiten an installierten technischen Brandschutzeinrichtungen zu orientieren.
- 3 Die Arbeit der Fachfirma wird laufend (z.B. Projektbeurteilung, Abnahme / Kontrolle) durch die Brandschutzbehörde oder durch deren beauftragte Fachstellen beurteilt und bewertet. Das Resultat bildet eine wesentliche Grundlage für die Aufrechterhaltung und Verlängerung der Anerkennung.

#### **4.3 Verfahren** (siehe Anhang)

- 1 Die Fachfirma reicht der VKF einen Anerkennungsantrag ein. Mit dem Antrag sind die Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.2 erfüllt sind.
- 2 Bevor die VKF eine Anerkennung ausstellt, führt sie bei den Brandschutzbehörden ein Vernehmlassungsverfahren durch.

#### **4.4 Anerkennungsausweis**

- 1 Sind alle Anforderungen erfüllt, wird dem Gesuchsteller eine auf seinen Firmennamen ausgestellte Anerkennung abgegeben.
- 2 Die Gültigkeitsdauer der Anerkennung ist auf maximal 5 Jahre befristet. Erst-Anerkennungen werden für höchstens 2 Jahre erteilt.
- 3 Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung müssen die Fachfirmen der VKF jährlich (jeweils bis spätestens 31. Januar) unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.2 einreichen.
- 4 Wird eine Verlängerung der Anerkennung gewünscht, hat die Fachfirma spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der VKF um eine Erneuerung zu ersuchen. Für eine Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Vorschriften massgebend. Eine Verlängerung wird nur gestützt auf aktualisierte und vollständig eingereichte Dokumente gewährt.
- 5 Eine Anerkennung ist nicht übertragbar. Bei Fusion, Liquidation oder Übernahme der anerkannten Fachfirma wird der Antrag der Nachfolgefirma durch die VKF neu beurteilt.

### **5 Publikation von Anerkennungen**

Alle anerkannten Brandschutzprodukte und Fachfirmen werden laufend im Schweizerischen Brandschutzregister der VKF publiziert.

### **6 Widerruf von Anerkennungen**

- 1 Auf Antrag der Brandschutzbehörde können Anerkennungen jederzeit von der VKF widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen, wenn die Konformität mit den Brandschutzvorschriften nicht mehr gegeben ist oder wenn bei ausgeführten Bauten und Anlagen bedeutende Mängel festgestellt werden.
- 2 Aus einem Widerruf können keine Ansprüche gegenüber der VKF oder der Brandschutzbehörde geltend gemacht werden.

### **7 Vertraulichkeit**

Alle produkte- / firmenspezifischen Unterlagen und Informationen werden von der VKF, den Brandschutzbehörden und den eingesetzten Kommissionen vertraulich behandelt.

## **8 Werbung**

- 1 In der Werbung darf auf Anerkennungen für Brandschutzprodukte und Fachfirmen hingewiesen werden. Im Text ist der Anerkennungsausweis der VKF mit der entsprechenden Anerkennungs-Nummer zu nennen.
- 2 Es dürfen keine irreführenden Hinweise gemacht werden.

## **9 Gebühren**

- 1 Die VKF erhebt Gebühren für die Anerkennung von Brandschutzprodukten und Fachfirmen, für die Publikation im Schweizerischen Brandschutzregister sowie für die Abgabe von Anerkennungszeichen.
- 2 Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der VKF.

## **10 Rechtsmittelverfahren**

Entscheide der von der VKF zuständigen Fachkommissionen enthalten die einschlägige Rechtsmittelbelehrung. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem jeweils gültigen Rekurs- und Beschwerdereglement der VKF.

## **11 Inkrafttreten**

Dieses Brandschutzreglement tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.  
Genehmigt durch den Vorstand VKF am 22. September 2010.

## Anhang

### zu Ziffer 2.2 Inverkehrbringen

Siehe dazu Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über Bauprodukte (Bauproduktegesetz, BauPG, SR 933.0).

Link zu BauPG SR 933.0: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/933.0.de.pdf>

### zu Ziffer 3.1 Voraussetzungen

Link zu „Harmonisierte EN-Normen“:

<http://www.bbl.admin.ch/baupk/02165/02166/index.html?lang=de>

Link zu „Akkreditierte und notifizierte Konformitätsbewertungsstellen“:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando>

Link zu Verzeichnis „Anerkannte Prüfbestimmungen für die VKF-Anerkennung von Brandschutzprodukten“:

<http://www.praever.ch>

### zu Ziffer 4.1 Allgemeines

Link zu Verzeichnis „Bestimmungen und Grundlagen für die VKF-Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen“:

<http://www.praever.ch>

### zu Ziffer 4.2.2 Fachpersonen

Die notwendige Anzahl Fachpersonen pro Standort ist im Verzeichnis „Bestimmungen und Grundlagen für die VKF-Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen“ festgelegt.

Link zu Verzeichnis „Bestimmungen und Grundlagen für die VKF-Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen“:

<http://www.praever.ch>

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zertifizierung von Fachpersonen ist im Reglement „Zertifizierungsverfahren für Fachpersonen im Brandschutz“ geregelt.

Link zu Reglement „Zertifizierungsverfahren für Fachpersonen im Brandschutz“:

<http://www.praever.ch>

### zu Ziffer 4.2.4 Musteranlagen

Die Anzahl, Anforderungen und der Umfang von Musteranlagen ist im Verzeichnis „Bestimmungen und Grundlagen für die VKF-Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen“ festgelegt.

Link zu Verzeichnis „Bestimmungen und Grundlagen für die VKF-Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen“:

<http://www.praever.ch>

### zu Ziffer 4.3 Verfahren

Die notwendigen Nachweise für die Einleitung des Verfahrens sind im Verzeichnis „Bestimmungen und Grundlagen für die VKF-Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen“ aufgeführt.

Link zu Verzeichnis „Bestimmungen und Grundlagen für die VKF-Anerkennung von im Brandschutz tätigen Fachfirmen“:

<http://www.praever.ch>